

# Aktuelle Probleme und Rechtsprechung im Insolvenzverfahren natürlicher Personen

Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für  
Insolvenzrecht e.V.

Berlin 28.4.2010

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Kai Henning, Dortmund

Rechtsanwälte Henning & Janlewing

# Aktuelle Zahlen

Überschuldete natürliche Personen in Deutschland:

Seit 1999 relativ konstant ca. 2,8 – 3,2 Mill. überschuldete Haushalte

Dies bedeutet ca. 6,8 bis 7,2 Mill. Überschuldete

Gründe?

Ein Grund: Vergabe von Krediten an Verbraucher ohne Sicherheiten (BVerfG, Beschl. vom 22.12.05, -1 BvL 9/05-)

# Aktuelle Zahlen

## Verbraucherinsolvenzen

2001: 13.300

2002: 21.441

2003: 33.609

2005: 68.898

2006: 93.242

2007: 105.238

2008: 98.140

2009: 101.102

# Aktuelle Zahlen

Ehemals Selbstständige, Nachlässe, Gesellschafter

2001:	3.800
2002:	25.348
2003:	27.794
2004:	29.938
2005:	30.813
2006:	32.058
2007:	30.199
2008:	27.771
2009:	29.118 (ehe. Selbst: 24.634)

# Aktuelle Zahlen

## Schuldnerberatungstellen

2006: 933

2008: 942

2009: 1.190

## Von diesen beratene Personen:

2006: 33.141

2007: 56.786

2008: 66.466

## Außergerichtl. Verhdlg. durch Rechtsanwälte

2006: 45.000 von 93.242 (Heuer, ZVI 08,

# Änderungen der Verbraucherinsolvenz

Koalitionsvertrag Randzeichen 841/842:

*Wir wollen Gründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance eröffnen. Dazu wird die Zeit der Restschuldbefreiung auf drei Jahre halbiert.*

# Änderungen der Verbraucherinsolvenz

Justizministerkonferenz am 5.11.09:

*Der in der letzten Legislaturperiode gescheiterte Entwurf vom 05.12.2007 (BT-Drs. 16/7416) zur Vereinfachung der Verbraucherverfahren „bietet grundsätzlich praxisgerechte Ansätze für weitere Reformüberlegungen“. Das BMJ wird daher gebeten, "Vorschläge zur sachgerechten Verfahrensgestaltung der Entschuldung bei mittellosen Privatpersonen zu erarbeiten".*

# Änderungen der Verbraucherinsolvenz

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger auf dem 7. Deutschen Insolvenzrechtstag am 18.3.2010

*„...im Mittelpunkt der zweiten Stufe der Reformarbeiten steht die Verbraucherinsolvenz. Hier wollen wir die gütliche Einigung des Schuldners mit seinen Gläubigern fördern. Gute Ansätze könnten die Stärkung des vorgerichtlichen Einigungsversuchs sein und die Möglichkeit, die Zustimmung zur Einigung notfalls durch eine Entscheidung des Gerichts zu ersetzen.“*

# Änderungen der Verbraucherinsolvenz

*„Reformbedarf sehe ich auch noch an anderer Stelle. Unternehmensgründer, aber auch überschuldete Verbraucher sollen nach einem Fehlstart möglichst schnell wieder auf die Beine kommen. Sie sollen sich schon bald wieder produktiv am Wirtschaftsleben beteiligen können. Deshalb möchte ich die Zeit bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung von derzeit sechs auf drei Jahre halbieren. Dies haben wir schon im Koalitionsvertrag festgelegt ...“*

# Änderungen der Verbraucherinsolvenz

In der Pressekonferenz am 18.3.2010 hat die Ministerin auf Nachfrage mitgeteilt, dass mit der Umsetzung der „zweiten Stufe“ im Herbst 2010 begonnen werden soll. Nach dem üblichen Ablauf (Referentenentwurf, Anhörung der Verbände, Regierungsentwurf, Lesung im Bundestag, Erörterungen und ggfls. Anhörungen im Rechtsausschuss) ist mit einem Inkrafttreten neuer Regelungen bei realistischer Betrachtung kaum vor Herbst 2011 zu rechnen.

# Änderungen der Verbraucherinsolvenz

Mögliche Änderungen des Verfahrens:

§ 5 Abs. 2 InsO Verfahrensführung zwingend  
schriftlich

§ 109 InsO Problem Genossenschaftsanteil

§ 114 InsO Abtretungsschutz ganz aufgeben?

§ 287 Abs. 2 InsO drei Jahre

§§ 290, 295 InsO Überarbeitung Versagensgründe

# Änderungen der Verbraucherinsolvenz

Mögliche Änderungen des Verfahrens:

§ 300 InsO Problem nicht beendetes Verfahren  
nach Ablauf der sechs (oder drei) Jahre soll  
gesetzlich geregelt werden

§ 308/309 InsO Stärkung des außergerichtlichen  
Einigungsversuches

§§ 311 – 314 InsO ganz streichen?

# Änderungen der Verbraucherinsolvenz

Problem bei Stärkung des außergerichtlichen  
Einigungsversuches:

§ 308 Abs. 3 InsO:

*Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind und auch nicht nachträglich bei dem Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans berücksichtigt worden sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung verlangen*

# Änderungen der Verbraucherinsolvenz

Problem/Überlegungen bei Kürzung auf drei Jahre:

Sparen wir Ausgaben ein oder fallen Einnahmen weg durch die Verkürzung auf drei Jahre?

Brauchen wir dann überhaupt noch eine Wohlverhaltensperiode?

Kann nicht auf eine Forderungsprüfung verzichtet werden, wenn in den drei Jahren keine Einnahmen erzielt werden konnten?

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Beschl. vom 3.12.09, -IX ZB 247/08-

Sind die 6 Jahre abgelaufen, ohne dass es zur Verfahrensaufhebung gekommen ist, hat das Gericht gesondert über die Restschuldbefreiung zu entscheiden

In einem mündlichen oder schriftlichen Verfahren sind die Gläubiger zu den Versagungsgründen des § 290 Abs. 1 InsO anzuhören

# Aktuelle Rechtsprechung

Ihnen ist die Gelegenheit zur Stellung eines Versagensantrages zu geben. Versagensgründe nach § 295 InsO können aber nicht vorgebracht werden.

Wird die Restschuldbefreiung versagt, läuft das Insolvenzverfahren bis zu seiner Aufhebung.

Der Insolvenzbeschluss des § 35 InsO gilt uneingeschränkt, der Schuldner hat also seine pfändbaren Einkommensanteile abzuführen.

Wird aber die Restschuldbefreiung erteilt, gilt der Insolvenzbeschluss des § 35 InsO für den Neuerwerb ab Ablauf der 6 Jahre nicht mehr .

# Aktuelle Rechtsprechung

Der Insolvenzverwalter / Treuhänder hat diesen Neuerwerb als mögliche Masse zunächst zu sichern, nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung aber an den Schuldner herauszugeben.

Beachte zum Gesamtproblem auch BGH,  
Beschl. vom 10.7.08 -IX ZB 172/07-:

Nachtragsverteilung ist auch nach Erteilung  
der Restschuldbefreiung noch möglich

# Aktuelle Rechtsprechung

Wählt der Schuldner ohne sachlichen Grund die Steuerklasse V, kann dies einen Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit aus § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO darstellen.

BGH, Beschl. vom 5.3.09, -IX ZB 2/07-

Der Treuhänder kann Antrag nach § 850h ZPO stellen, §§ 292 Abs. 1 S.3/§ 36 Abs. 4 InsO.

Wann aber liegt ein sachlicher Grund vor, der einen Steuerklassenwechsel rechtfertigt?

# Aktuelle Rechtsprechung

LG Dortmund, Beschl. vom 23.3.2010 -9 T 106/10-

*Ein sachlicher Grund für einen Steuerklassenwechsel liegt vor, wenn der Wechsel wegen der stark unterschiedlichen Einkommen aus steuerlichen Gründen geboten ist.*

*Am Rande:*

*Kann der Treuhänder gegen die Entscheidung des LG vorgehen?*

# Aktuelle Rechtsprechung

Der Rechtszug richtet sich bei Verfahren aus § 36 InsO nach den allg. vollstreckungsrechtlichen Vorschriften und damit nach §§ 766, 793 ZPO und nicht nach §§ 6,7 InsO (BGH, Beschl. vom 5.2.04, -IX ZB 97/03-).

Die Rechtsbeschwerde ist hier nach § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO nur nach Zulassung eröffnet.  
Eine Nichtzulassungsbeschwerde sieht das Gesetz nicht vor.

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Beschl. vom 28.1.2010 -VII ZB 16/09-

„Nach der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur greift § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO auch dann ein, wenn der beim Schuldner zu pfändende Gegenstand von seinem Ehegatten für eine eigene Erwerbstätigkeit benötigt wird.“

= Sicherung des Familieneinkommens

# Aktuelle Rechtsprechung

Aber: Der Schutz nur greift, wenn der Arbeitsplatz nicht zumutbar mit öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichen ist.

Und: Wegen der Möglichkeit einer Austauschpfändung nach § 811a ZPO darf der Wert des geschützten PKW nicht zu hoch sein. 3000 bis 4000 € dürften aber im Hinblick darauf, dass der Schuldner Anspruch auf einen verkehrssicheren und zuverlässigen PKW hat, nicht zuviel sein.

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Urt. vom 14.1.2010 -IX ZR 93/09-

Die Vorschriften der Insolvenzordnung stehen der Befriedigung einzelner Insolvenzgläubiger aus dem insolvenzfreien Vermögen des Schuldners während des Insolvenzverfahrens grundsätzlich nicht entgegen

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Beschl. 3.12.09 -IX ZR 189/08-

Eine Berufsunfähigkeitsrente, die unter § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO fällt, ist im Insolvenzverfahren massezugehörig, wenn dies der Billigkeit entspricht.

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Beschl. vom 11.2.2010 -IX ZA 46/09-

Der Schuldner hat die Obliegenheit der Anzeige eines Wohnsitzwechsel aus § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO innerhalb von etwa zwei Wochen zu erbringen.

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Beschl. vom 11.2.10 –IX ZB 126/08-

Die Verpflichtung des Schuldners, im Insolvenzverfahren über alle das Verfahren betreffende Verhältnisse Auskunft zu geben, ist nicht davon abhängig, dass an den Schuldner entsprechende Fragen gerichtet werden. Der Schuldner muss vielmehr die betroffenen Umstände von sich aus, ohne besondere Nachfrage, offen legen, soweit sie offensichtlich für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sein können und nicht klar zu Tage liegen

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, 22.10.09, IX ZB 249/08

§ 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO: Verheimlichen?

# Aktuelle Rechtsprechung

12.6.01 Eröffnung

21.3.02 RSB Ankündigung

16.5.02 Aufhebung des Verfahrens

Schuldnerin arbeitet durchgängig

4.11.04 heiratet Schuldnerin und teilt dies am 25.11.04 mit

Zum 1.1.05 wechselt sie in Steuerklasse V

Der Treuhänder erfährt hiervon durch Nachfragen beim Arbeitgeber

Zum 1.6.05 wechselt Schuldnerin in Steuerklasse 4

Trotzdem kein pfändbares Einkommen, da Ehemann als unterhaltsberechtigter berücksichtigt wird

Am 8.5.06 bemerkt der Treuhänder dies, Schuldnerin erteilt keine Auskünfte über Höhe Einkommen Ehemann

Am 14. Juli 06 Antrag des Treuhänders nach § 850c Abs. 4 zu Ehemann

Wäre der Antrag bereits zum 1.7.05 gestellt worden, hätte die Masse 737,40

€ erhalten

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Beschl. vom 22.10.09 –IX ZB 249/08-

§ 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO verpflichtet den Schuldner nicht, den Treuhänder von sich aus auf eine Erhöhung seines Nettolohnes oder darauf hinzuweisen, dass eine nach dem Gesetz ihm gegenüber unterhaltsberechtignte Person eigene Einkünfte hat. Der Schuldner, der dem Treuhänder seine Eheschließung ohne weitere Angaben zu den Einkünften des Ehepartners mitteilt, „verheimlicht“ daher keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Beschl. vom 22.10.09, -IX ZB 160/09-

Auch die Aufhebung der Stundung nach § 4c Nr. 4 InsO setzt eine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung i.S.d. § 296 Abs. 1 InsO voraus. Ist der Schuldner ersichtlich nach seiner Ausbildung, seinen sonstigen Fähigkeiten und seinen Unterhaltspflichten nicht in der Lage, pfändbares Einkommen zu erzielen, können deshalb seine unterlassenen Bemühungen um einen Arbeitsplatz nicht zur Aufhebung der Stundung führen.

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Beschl. vom 11.2.2010 -IX ZB 175/07-

Die Beiordnung eines  
Verfahrensbevollmächtigten im Mahnverfahren  
ist in der Regel auch dann nicht angebracht,  
wenn der Gegner anwaltlich vertreten wird.

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Beschl. vom 11.2.2010 -IX ZB 175/07-

Die Beiordnung eines  
Verfahrensbevollmächtigten im Mahnverfahren  
ist in der Regel auch dann nicht angebracht,  
wenn der Gegner anwaltlich vertreten wird.

# Aktuelle Rechtsprechung

BGH, Urt. vom 10.12.2009 -IX ZR 128/08-

Teilzahlungen des Schuldners, die dieser nach fruchtloser Zwangsvollstreckung im Rahmen einer vom Gerichtsvollzieher herbeigeführten Ratenzahlungsvereinbarung erbringt, sind wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung anfechtbar

# Aktuelle Probleme

Ein 65jähriger Selbstständiger wird zahlungsunfähig. Sein Berater weist ihn darauf hin, dass seine bestehenden Rentenversicherungen mit einem Wert in Höhe von 238.000 € pfändbar und damit im Falle eines Insolvenzverfahrens verloren sind. Der Selbstständige wandelt die Versicherungen in nach § 851c ZPO geschützte Versicherungen um und stellt zeitnah einen Insolvenzantrag mit Antrag auf Restschuldbefreiung. Seine Verbindlichkeiten belaufen sich auf 1,5 Mill. €, Vermögenswerte sind nicht mehr vorhanden. Die Verfahrenskosten werden gestundet. Der Schuldner stellt seine berufliche Tätigkeit ein und bezieht aus der abgeschlossenen Versicherung eine monatliche Rente in Höhe von 985 €.

# Aktuelle Probleme

Ist diese Vorgehensweise angreifbar, ist insbesondere eine Anfechtung möglich?

Rechtsprechung zu dieser Frage liegt noch nicht vor.

BAG, Urt. vom 30.7.08 –10 AZR 459/07- hält eine Gehaltsumwandlung nach BetrAVG für zulässig, äußert sich aber nicht zur Anfechtung.

# Aktuelle Probleme

Gläubigerbenachteiligung?

Fraglich, wenn der Schuldner Pfändbares in Unpfändbares umwandelt

Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung  
iSd. § 133 InsO?

Letztlich wohl eine Wertungsfrage vgl. BGH,  
Urt. vom 5.6.08 –IX ZR 17/07-

(im einzelnen: Henning, Verbraucherinsolvenz  
aktuell 2009, 17)

# Aktuelle Probleme

Besteuerung des Sanierungsgewinns

BMF-Schreiben vom 22.12.09, ZInsO 2010,  
222

Bislang kein Praxisproblem

Wie sind geltend gemachte Verlustvorträge  
nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu  
behandeln?

# Aktuelle Probleme

## Finanzverwaltung NRW: § 175 AO

- (1) Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern,
  
2. soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis). In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Ereignis eintritt.

# Aktuelle Probleme

Verjährt der Deliktscharakter einer titulierten Forderung gesondert?

Eine mit Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung mit dem alleinigen Forderungsgrund Delikt wird im Verfahren als deliktisch angemeldet.

Der VB ist 10 Jahre alt. Ein VB kann zum Forderungsgrund keine Bindungswirkung entfalten (BGH, Urt. vom 18.5.06 –IX ZR 187/04-)

# Aktuelle Probleme

Kann sich der Schuldner nach seinem Widerspruch gegen die als deliktisch angemeldete Forderung im folgenden Feststellungsverfahren auf Verjährung berufen?

Nein: OLG Koblenz Urt. vom 4.12.09 -10 U 353/09-

Ja: LG Köln Urt. vom 12.4.10 –20 O 498/09-

# Aktuelle Probleme

Ja: AG Charlottenburg Urt. vom 27.11.09  
-207 C 326/09-:

*„...ein Anspruch in Zahlungsanspruch und Schuldgrund auszuspalten ist. Diese Aufspaltung ist konsequenterweise im Rahmen der Frage nach der Verjährung beizubehalten, mit der Folge, dass der titulierte Zahlungsanspruch der Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB unterliegt, nicht aber - der im gerichtlichen Mahnverfahren gar nicht feststellbare – Schuldgrund“*

Rechtsanwälte Henning & Janlewing

# Aktuelle Probleme

Schrottimmobilien

Dereliktion nach § 928 BGB?

Nicht bei Wohnungs- oder Teileigentum  
(BGH, Beschl. vom 14.6.07 -V ZB 18/07-)

aber: Auflösung der Eigentümergemeinschaft  
nach § 11 Abs. 1 S. 3 WEG/§ 242 BGB =  
Bruchteilsgemeinschaft = Aufhebung nach §  
749 Abs. 1 BGB

# Geplante und verabschiedete Neuregelungen

## **GNeuMoP**

Gesetz zur Neustrukturierung und  
Modernisierung des Pfändungsschutzes;  
am 26.3.2010 in den Bundesrat eingebracht  
Drucksache 139/10

**Modernisierung der Sachaufklärung in der  
Zwangsvollstreckung;** am 18.6.09 vom  
Deutschen Bundestag beschlossen; tritt zum  
1.1.2013 in Kraft

# Geplante und verabschiedete Neuregelungen

## **Das neue Pfändungsschutzkonto/der neue 850i ZPO zum 1.7.10**

Gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO Anwendung des § 850k  
und i ZPO n.F. im Insolvenzverfahren

Pfändungsschutz auf dem Konto für alle Geldeingänge  
originärer Pfändungsschutz

zentrale Norm: § 850 k ZPO n.F.

Schutz nur zugunsten eines Kontos („P-Konto“)

Kontopfändungsschutz für einen Kalendermonat, aber  
wird Guthaben nicht ausgegeben, ist es auch im nächsten  
Monat unpfändbar = Rücklagenbildung § 850k Abs. 1 S.2  
ZPO n.F.

ab dem 1.7.2010 nur Anspruch auf Umwandlung,  
jedoch nicht auf Neueinrichtung eines P-Kontos

# Geplante und verabschiedete Neuregelungen

Das P-Konto begründet keinen Girovertrag, daher dürften §§ 115, 116 InsO nicht anwendbar sein

Einfluss auf Problematik Lastschriftwiderruf?

Doppelter Schutz? 1. Kein Rückruf des aus dem Unpfändbaren gezahlten? 2. Eingang auf Konto nach Lastschriftwiderruf geschützt?

850i ZPO n.F. erweiterter Pfändungsschutz auf Antrag:

Jetzt auch für „**sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind**“ (Vermietung, Verpachtung, Steuererstattung oder Zinseinkünfte)

Vielen Dank für Ihr  
Aufmerksamkeit!

Schicken Sie mir eine mail, wenn Sie Interesse an  
der Präsentation haben  
[henning@rahenning.de](mailto:henning@rahenning.de)